



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**  
vom 18.12.2014

### Ballungsraum für Beschäftigte des Freistaats Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern und der nachgeordneten Einrichtungen/Dienststellen bzw. der staatlichen/teilstaatlichen Unternehmen beziehen seit 2010 die sogenannte Ballungsraumzulage, aufgeschlüsselt nach
  - a) den einzelnen Beschäftigtengruppen (Beamte, Angestellte, außertariflich Beschäftigte) nach den Geschäftsbereichen der einzelnen Ministerien?
  - b) dem Wohnsitz dieser Beschäftigten?
  - c) den einzelnen Jahren und dem jeweiligen finanziellen Aufwand für den Freistaat?
2. Nach welchen Kriterien definiert der Freistaat Bayern gemäß Artikel 94 Bayerisches Besoldungsgesetz die Lebenshaltungskosten?
3. Wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern und der nachgeordneten Einrichtungen/Dienststellen bzw. der staatlichen/teilstaatlichen Unternehmen haben ihren dienstlichen Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz in den anderen Verdichtungsräumen Bayerns gemäß Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, aufgeschlüsselt nach
  - a) den einzelnen Verdichtungsräumen?
  - b) den Beschäftigten (Beamte, Angestellte, außertariflich Beschäftigte) in den Verdichtungsräumen nach den Geschäftsbereichen der Staatsministerien?
4. Wie haben sich die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Verdichtungsräumen gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013 seit 2005 entwickelt, aufgeschlüsselt nach
  - a) den einzelnen Gemeinden, Städten, kreisfreien Städten und Landkreisen in den einzelnen Verdichtungsräumen?
  - b) den örtlichen Basiswerten für Definition der Lebenshaltungskosten?

5. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie sich die Ausgaben für die Ballungsraumzulage verändern würden, wenn die Zahlung der Ballungsraumzulage auf einzelne bzw. alle Verdichtungsräume ausgedehnt würde, aufgeschlüsselt nach
  - a) den zu erwartenden Kosten für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 insgesamt?
  - b) den zu erwartenden Kosten für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nach den einzelnen Verdichtungsräumen?
6. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob andere Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in Bayern derzeit eigene Modelle einer Ballungsraumzulage anwenden bzw. planen?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**  
vom 30.01.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern und der nachgeordneten Einrichtungen/Dienststellen bzw. der staatlichen/teilstaatlichen Unternehmen beziehen seit 2010 die sogenannten Ballungsraumzulage, aufgeschlüsselt nach**
  - a) **den einzelnen Beschäftigtengruppen (Beamte, Angestellte, außertariflich Beschäftigte) nach den Geschäftsbereichen der einzelnen Ministerien?**

Das Zahlenmaterial beschränkt sich auf den staatlichen Bereich, da für die teilstaatlichen Unternehmen keine Daten vorliegen (jeweils zum Stichtag 1. Dezember des jeweiligen Jahres).

2010					
Einzelplannummer	Einzelplanbezeichnung	Grundbetrag		Kinderzulage	
		Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte
01	Landtag	79	6	25	7
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	89	22	23	10
03	Staatsministerium des Innern	2.355	3.606	691	1.679
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	673	951	175	376
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1.448	461	647	2.391
06	Staatsministerium der Finanzen	730	1.838	161	692
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	131	17	39	22
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	353	74	111	55
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	288	203	83	95
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	13	8	5	12
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	390	34	132	51
13	Allgemeine Finanzverwaltung	303	19	97	36
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	5.274	379	1.576	389
	Gesamt	12.126	7.618	3.765	5.815

2011					
Einzelplannummer	Einzelplanbezeichnung	Grundbetrag		Kinderzulage	
		Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte
01	Landtag	80	8	27	7
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	87	22	21	8
03	Staatsministerium des Innern	2.275	3.618	640	1.684
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	657	916	171	369
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1.400	607	629	2.389
06	Staatsministerium der Finanzen	710	1.856	157	670
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	135	16	39	25
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	332	72	111	49
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	268	191	69	90
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	15	7	3	11
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	369	36	126	53
13	Allgemeine Finanzverwaltung	224	18	75	24
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	5.162	365	1.575	358
	Gesamt	11.714	7.732	3.643	5.737

2012					
Einzelplannummer	Einzelplanbezeichnung	Grundbetrag		Kinderzulage	
		Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte
01	Landtag	83	8	28	8
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	91	23	25	10
03	Staatsministerium des Innern	2.132	3.639	600	1.692
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	643	901	173	361
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1.419	858	599	2.445
06	Staatsministerium der Finanzen	695	1.900	154	672
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	128	20	37	23
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	336	69	116	53
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	262	187	63	94
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	15	7	4	8
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	339	32	125	45
13	Allgemeine Finanzverwaltung	168	17	60	25
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	5.071	366	1.608	333
	Gesamt	11.382	8.027	3.592	5.769

2013					
Einzelplannummer	Einzelplanbezeichnung	Grundbetrag		Kinderzulage	
		Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte
01	Landtag	90	13	26	10
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	89	20	19	11
03	Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	2.241	3.950	629	1.850
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	718	977	191	411
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1.521	835	611	2.672
06	Staatsministerium der Finanzen	755	2.129	172	751
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	128	18	33	30
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	364	78	128	52
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	283	183	72	91
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	13	5	2	13
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	336	35	125	44
13	Allgemeine Finanzverwaltung	154	12	62	17
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	5.274	354	1.653	319
	Gesamt	11.966	8.609	3.723	6.271

2014					
Einzelplannummer	Einzelplanbezeichnung	Grundbetrag		Kinderzulage	
		Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte
01	Landtag	90	11	24	9
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	89	21	18	6
03	Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	2.130	3.916	573	1.791
04	Staatsministerium der Justiz	683	998	176	392
05	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	1.432	832	577	2.665
06	Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	790	2.143	198	733
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	121	17	33	20
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	350	66	123	51
10	Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	259	148	58	63
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	12	5	2	10
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	281	39	107	52
13	Allgemeine Finanzverwaltung	138	10	54	14
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	53	11	16	9
15	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	5.113	340	1.621	309
	Gesamt	11.541	8.557	3.580	6.124

#### b) dem Wohnsitz dieser Beschäftigten?

Der Hauptwohnsitz der Beschäftigten liegt innerhalb des Verdichtungsraums München nach Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 BayBesG). Seit 1. Januar 2005 ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Ballungsraumzulage, dass die Beamtinnen und Beamten im räumlichen Geltungsbereich der Ballungsraumzulage wohnen und arbeiten (d.h. Sitz der Beschäftigungsbehörde und Hauptwohnsitz müssen innerhalb der Gebietskulisse liegen). Eine differenzierte Aufschlüsselung nach dem Wohnort der Beschäftigten ist mangels Vorliegen entsprechender Daten nicht möglich.

#### c) den einzelnen Jahren und dem jeweiligen finanziellen Aufwand für den Freistaat?

Der finanzielle Aufwand für den Freistaat Bayern beträgt in den einzelnen Kalenderjahren (für den Beamten- und Tarifbereich).

Jahr	Betrag in Tsd. €
2010	17.906
2011	17.740
2012	17.783
2013	18.051
2014	18.796

#### 2. Nach welchen Kriterien definiert der Freistaat Bayern gemäß Artikel 94 Bayerisches Besoldungsgesetz die Lebenshaltungskosten?

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist für gleiche und vergleichbare Ämter im Hinblick auf die vom Träger des öffentlichen Amtes geforderte gleiche Tätigkeit, gleiche Leistung, gleiche Verantwortung und gleiche Arbeitslast gleiche – und zwar der Bedeutung von Leistung und Verantwortung entsprechende – Besoldung zu gewähren. Unter Beachtung der Amtsanngemessenheit der Besoldung richtet sich diese also nach dem ausgeübten Amt und den damit verbundenen Funktionen sowie der zu erwartenden Leistung, aber nicht nach dem individuellen Bedarf unter Beachtung der Lebenshaltungskosten. Die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten soll vorrangig leistungs- und funktionsorientiert ausgerichtet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 6. März 2007, Az. 2 BvR 556/04, insoweit festgestellt, dass die Bezüge so zu bemessen sind, dass sie den Beamtinnen und Beamten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres/seines jeweiligen Amtes entspricht, und der Besoldungsgesetzgeber nicht verpflichtet ist, die erhöhten Lebenshaltungskosten in München durch einen spezifischen Ausgleich abzufedern.

Gleichwohl gewährt der Freistaat Bayern seinen Bediensteten – als einziges Land – eine Ballungsraumzulage (auch

„Münchenzulage“ genannt) als sog. ergänzende Fürsorgeleistung. Rechtsgrundlage für die Ballungsraumzulage ist bei den Beamtinnen/Beamten, Dienstanfängerinnen/Dienstanfängern und Richterinnen/Richtern Art. 94 BayBesG. Für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende gelten tarifvertragliche Regelungen. Sie entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der Regelung im Beamtenbereich.

Dies bedeutet, dass die derzeitige Gewährung einer Ballungsraumzulage an Berechtigte in München und Umgebung auf freiwilliger Basis erfolgt.

Zudem ist die Ballungsraumzulage Teil eines Personal-konzepts, zu dem auch die staatliche Wohnungsfürsorge mit derzeit über 10.000 Wohnungen im Großraum München (S-Bahn-Bereich) gehört.

Wie das Gericht weiter festgestellt hat, ist es allerdings Aufgabe des Gesetzgebers, die tatsächliche Entwicklung der Lebenshaltungskosten auf relevante Unterschiede zwischen Stadt und Land zu beobachten, um möglichen Verstößen gegen das Alimentationsprinzip angemessen begegnen zu können. Diese Aufgabe ist allerdings unter der Prämisse zu sehen, dass grundsätzlich keine Pflicht zur Gewährung einer Ballungsraumzulage besteht. Wie der Gesetzgeber dieser Aufgabe nachkommt, liegt in seinem weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraum.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass mit Inkrafttreten des LEP zum 1. September 2013 der räumliche Geltungsbereich der Ballungsraumzulage erheblich erweitert worden ist.

- 3. Wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern und der nachgeordneten Einrichtungen/Dienststellen bzw. der staatlichen/teilstaatlichen Unternehmen haben ihren dienstlichen Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz in den anderen Verdichtungsräumen Bayerns gemäß Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, aufgeschlüsselt nach**
- a) den einzelnen Verdichtungsräumen?
  - b) den Beschäftigten (Beamte, Angestellte, außertariflich Beschäftigte) in den Verdichtungsräumen nach den Geschäftsbereichen der Staatsministerien?

Hierzu liegen keine Daten vor.

- 4. Wie haben sich die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Verdichtungsräumen gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013 seit 2005 entwickelt, aufgeschlüsselt nach**
- a) den einzelnen Gemeinden, Städten, kreisfreien Städten und Landkreisen in den einzelnen Verdichtungsräumen?
  - b) den örtlichen Basiswerten für Definition der Lebenshaltungskosten?

Mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten ist nach allgemeinem Sprachgebrauch die Entwicklung der Verbraucherpreise gemeint. Diese wird im Rahmen der amtlichen Statistik in Deutschland zwar sehr detailliert ermittelt, allerdings nur auf Ebene des Bundes und der Länder. Regional tiefer gegliederte Ergebnisse, wie in der Schriftlichen Anfrage formuliert, liegen nicht vor. Für Bayern insgesamt hat sich der Index der Verbraucherpreise vom Jahr 2005 (Jahresdurchschnittswert) bis Dezember 2014 um knapp 16,0 Prozent erhöht.

- 5. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie sich die Ausgaben für die Ballungsraumzulage verändern würden, wenn die Zahlung der Ballungsraumzulage auf einzelne bzw. alle Verdichtungsräume ausgedehnt würde, aufgeschlüsselt nach**
- a) den zu erwartenden Kosten für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 insgesamt?
  - b) den zu erwartenden Kosten für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nach den einzelnen Verdichtungsräumen?

Vergleiche hierzu Antwort zu Frage 3.

- 6. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob andere Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in Bayern derzeit eigene Modelle einer Ballungsraumzulage anwenden bzw. planen?**

Im nichtstaatlichen Bereich kann den berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern nach Art. 94 Abs. 4 BayBesG mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz in dem in Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayBesG bezeichneten Gebiet oder unter den in Art. 94 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayBesG genannten Voraussetzungen eine Ballungsraumzulage höchstens in der in diesem Artikel bestimmten Höhe gewährt werden.

Im nichtstaatlichen Bereich können – nach einem Beschluss des Hauptausschusses des Kommunalen Arbeitgeberverbands (KAV) Bayern vom 25.11.1999 – die Mitglieder des KAV Bayern ihren Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden eine ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) nach den Regelungen des Tarifvertrags über eine ergänzende Leistung für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL) zahlen. Die Stadt München hat für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende einen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen.

Weitere Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.